

Satzung der Stadt Wilster über den Bebauungsplan Nr. 13 „Am Steindamm“

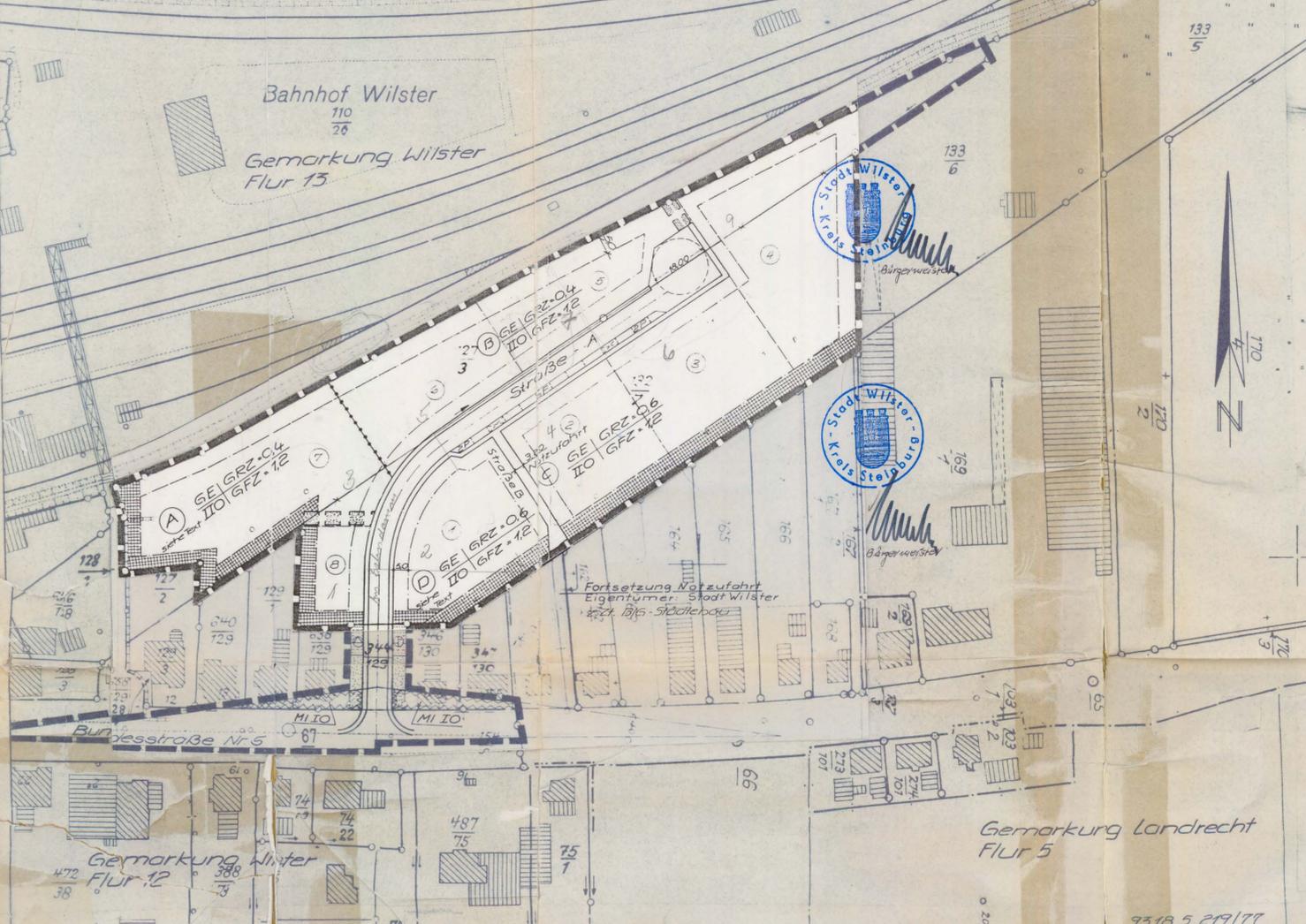
Östl. Grenze Bundesbahn, östl. Grenze Fa. Looft, Südwestl. Grenze Gemeindegrenze, Westl. Grenze Zuwegung Bundesbahn
 Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) vom 23.7.1960 (BGBL I S. 34) und des § 1 des Gesetzes über Baugesetzwidrige Festsetzungen vom 10.4.1969 (BVOBL Schl.-H.S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Durchführungsverordnung zum BBAUG vom 2.8.1960 (BVOBL Schl.-H.S. 193) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 14.12.1978 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 „Am Steindamm“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Gemarkung Landrecht
Flur 12

Teil A - Planzeichnung
M 1:1000

Auflagenerfüllung gem. Beschluß der Ratsversammlung vom 26.10.1982 siehe Überklebungen.

Bürgermeister



Zeichenerklärung

1. Festsetzungen nach § 9 BBAUG und BAUNVO

- GE Gemarkungsbereich, § 8 BAUNVO
- II Zahl der Vollgeschosse, Höhenstuhl, § 10 BAUNVO
- O Offene Bauweise, § 22 BAUNVO
- GRZ 07 Grundflächenzahl, § 15 und 17 BAUNVO
- GFZ 12 Geschosflächenzahl
- — — — — Baugrenze, § 23 BAUNVO
- — — — — Abgrenzung von Baugruben unterschiedlicher Art
- — — — — Straßenbegrenzungslinie
- — — — — Straßenverkehrsflächen
- — — — — Öffentliche Parkflächen
- — — — — Straßenbegleitgrün
- — — — — Von der bebauung freizuhaltende Flächen
- — — — — Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als Sicht- und Lärmschutz
- — — — — Versorgungsanlagen
- — — — — Info
- — — — — Kurvenwerk
- — — — — Übergangsbereich, zugunsten der Stadt Wilster

Teil B - Text

1. Höhenlage der Erdgeschosshöhe: 30-50 cm über DK Straße
2. Außenwandgestaltung: Konstruktionsart nach Wahl in hellen Farben bzw. Verbländmauerwerk
3. Dachdeckung: nach Wahl
4. Dachneigung: 0 - 45°
5. Einfriedigung: als Abgrenzung der Baugrubenfläche zu den Verkehrsflächen sind als Einfriedigung Holzränder, Mauerwerkzeuge o. Maschendrahtzäune vorzuziehen.
6. Innerhalb der von der bebauung freizuhaltenden Grundstücksfläche dürfen Bepflanzungen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Die Anlagen keine Grundstücksflächen angelegt werden.

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- — — — — vorhandene Flurstücksgrenzen
- — — — — künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
- — — — — vorgesehene Flurstücksgrenzen
- — — — — vorhandene bauliche Anlagen
- ⑦ Nummerierung der Grundstücke
- 13P Flurstücksbezeichnungen
- 6P Anzahl der öffentlichen Parkplätze
- △ Sichtdreieck
- ⊙ Teufelzeichen

neben- u. Die vorstehende beglaubigte Abschrift der Satzung stimmt mit der vorgelegten Urschrift der Satzung der Stadt Wilster über den B-Plan Nr. 13 und den darin enthaltenen Unterschriften vom 26.2.1979 u. 1.3.1979 überein. Diese beglaubigte Abschrift wird zur Vorlage beim Innenministerium in Kiel erteilt.

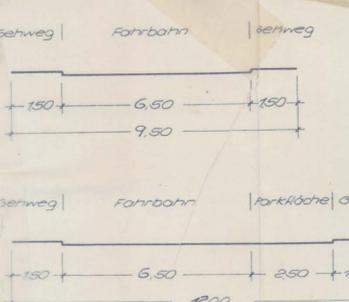


Bürgermeister



Wilster, den 17.02.1983
 Stadt Wilster
 Der Magistrat
 I. A. Kippmann
 Augest.

Straßenprofile M 1:100



Der katastrmäßige Bestand am 12. Dez. 1978 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde am 14.12.1978 auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 20.1.1977 beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.12.1978 gebilligt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), ist am 11.01.1985 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seinen Überklebungen auf Dauer öffentlich aus.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.1.1978 bis 4.8.1978 nach vorheriger am 21.6.1978 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 26.06.1979 Az.: IV 810 c - 572.113 - 67.113 (13) mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Die Erfüllung der Auflagen und der Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom 28.09.1984 Az.: IV 810 c - 572.113 - 67.113 (13) bestätigt.

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 26.10.1982 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

(Siegel) 26. Febr. 1979 gez. Trottman
 Oberregierungsvermessungsrat

(Siegel) 13.1.1979 gez. March
 Bürgermeister

07.01.1985
 Bürgermeister

11.01.1985
 Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach § 9 BBAUG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 20.1.1977

(Siegel) 13.1.1979 gez. March
 Bürgermeister

07.01.1985
 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.1.1978 bis 4.8.1978 nach vorheriger am 21.6.1978 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(Siegel) 13.1.1979 gez. March
 Bürgermeister

07.01.1985
 Bürgermeister

Satzung der Stadt Wilster über den Bebauungsplan Nr. 13 „Am Steindamm“

Östl. Grenze Bundesbahn, östl. Grenze Fa. Looft, Südwestl. Grenze Gemeindegrenze, Westl. Grenze Zuwegung Bundesbahn
 Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) vom 28.4.1960 (BGBL I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über Baugesetzwidrige Festsetzungen vom 10.4.1969 (VOBL Schl.-H.S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Durchführungsverordnung zum BBAUG vom 2.12.1960 (VOBL Schl.-H.S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 14.12.1978 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 „Am Steindamm“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

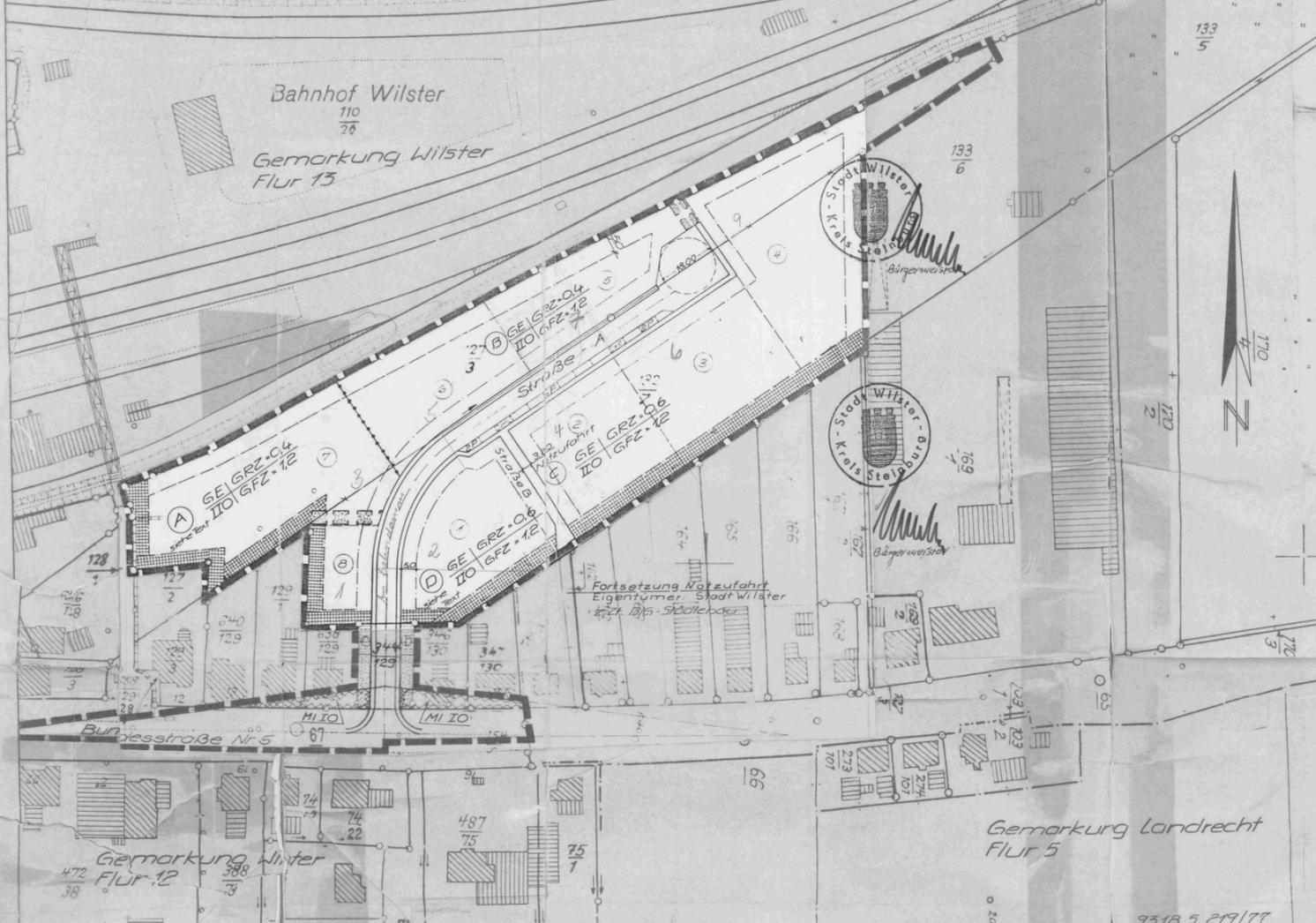
Gemarkung Landrecht
Flur 12

Teil A - Planzeichnung
M 1:1000

Auflagenerfüllung gem. Beschluß der Ratsversammlung vom 26.10.1982 siehe Überklebungen.

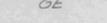
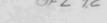
Bürgermeister


Bahnhof Wilster
110/26
Gemarkung Wilster
Flur 13

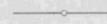


Zeichenerklärung

1. Festsetzungen nach § 9 BBAUG und BAUNVO

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, § 9 Abs. 3 BBAUG
-  GE Gebiet für die Entwicklung, § 8 BAUNVO
-  II Zahl der Vollgeschosse, Höchstzahl, § 18 BAUNVO
-  O Offene Bauweise, § 22 BAUNVO
-  GRZ 07 Grundflächenzahl, § 23 Abs. 16 und 17 BAUNVO
-  GFZ 12 Geschäftflächenzahl, § 23 Abs. 16 und 17 BAUNVO
-  Baumgrenze, § 23 BAUNVO
-  Straßenbegrenzungslinie, § 16 Abs. 4 BauNVO
-  Straßenverkehrsflächen, § 16 Abs. 4 BauNVO
-  Öffentliche Parkflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBAUG
-  Straßenbegleitanlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
-  Von der Bebauung freizuhaltende Flächen, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
-  Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als Sicht- und Emissionschutz, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBAUG
-  Abwasseranlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBAUG
-  Kaffeehaus, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBAUG
-  Öffentliche Gebäude, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBAUG
-  Sichtdreieck, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
-  Baufluchtlinie, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG

2. Darstellungen ohne Normcharakter

-  vorhandene Flurstücksgrenzen
-  künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
-  vorgesehene Flurstücksgrenzen
-  vorhandene bauliche Anlagen
-  Nummerierung der Grundstücke
-  Flurstücksbezeichnungen
-  Anzahl der öffentlichen Parkplätze
-  Sichtdreieck
-  Baufluchtlinie

Teil B - Text

1. Höhenlage der Erdschneiflächen: 30-50 cm über DK Straße

2. Außenwandgestaltung: Konstruktiv bestimmt nach Maßstab in hellen Farben bzw. Verblenderverkleidung

3. Dachneigung: nach Maßstab

4. Dachneigung: 10 - 45°

5. Einfriedigung: Als Begrenzung der Bebauungsfläche zu den Verkehrsflächen sind als Einfriedigung Holz- oder Mauerwerk aus Natursteinen oder Mauerwerk aus Ziegeln vorzusehen.

6. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksanteile dürfen Bepflanzungen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Es dürfen keine Grundstücksgrenzen angelegt werden.

7. ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

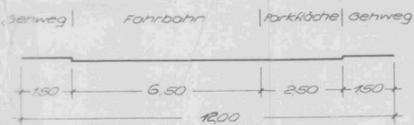
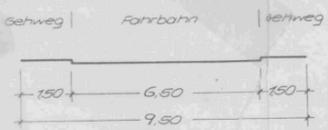
...

...

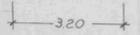
...

...

Straßenprofile M 1:100



Straße B - Notzufahrt



Der katastrmäßige Bestand am 12. Dec. 1978...
 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

(Siegel) gez. Trottmann
 Wilster, den 26. Febr. 1979
 Oberregierungsvermessungsamt

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde am 14. 12. 1978...
 von der Ratsversammlung... beschlossen.

(Siegel) gez. March
 Wilster, den 13. 1979
 Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach § 9 und § 9 BBAUG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 20. 1. 1977...

(Siegel) gez. March
 Wilster, den 13. 1979
 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29. 1. 1978... bis 4. 3. 1978... nach vorheriger am 21. 6. 1978... abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(Siegel) gez. March
 Wilster, den 13. 1979
 Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet.

(Siegel) gez. Trottmann
 Wilster, den 07. 01. 1985
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), ist am 11. 01. 1985... mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtswirksam geworden und liegt zusammen mit einer Kopie auf Dauer öffentlich aus.

(Siegel) gez. March
 Wilster, den 11. 01. 1985
 Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 26. 06. 1979 Az.: IV 810 c - 518. 113 - 61. 113 (13) mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Die Erfüllung der Auflagen und der Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom 28. 07. 1984 Az.: IV 810 c - 518. 113 - 61. 113 (13) bestätigt.

(Siegel) gez. March
 Wilster, den 07. 01. 1985
 Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 26. 10. 1982 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

(Siegel) gez. March
 Wilster, den 07. 01. 1985
 Bürgermeister